

# RS Vwgh 1991/3/4 90/19/0558

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.03.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

## Norm

AZG §14 Abs2;

AZG §16 Abs2;

VStG §5 Abs1;

VStG §9 Abs1;

## Rechtssatz

Bei den Übertretungen des § 14 Abs 2 und des§ 16 Abs 2 AZG handelt es sich um Ungehorsamsdelikte. Daher greift die im § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegbare Schuldvermutung zu Lasten des Täters Platz: Dieser hat von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen. Dem vom Täter (hier: dem nach § 9 VStG Verantwortlichen einer GmbH, die ein Transportunternehmen betreibt) in dieser Hinsicht erstatteten Vorbringen im Verwaltungsstrafverfahren mangelt die Eignung darzutun, daß er ein dem konkreten Betrieb entsprechendes Kontrollsysteem eingerichtet habe, von dem mit gutem Grund erwartet werden könne, daß es die tatsächliche Einhaltung der Arbeitszeitvorschriften sicherstelle. Die pauschale Behauptung, "alle erforderlichen, möglichen und zumutbaren Maßnahmen getroffen (zu haben), um die Einhaltung der Lenkzeit bzw Einsatzzeit sicherzustellen", reicht dazu ebensowenig aus, wie der Hinweis, "strikte Dienstanweisungen" betreffend die Einhaltung der "gesetzlich gebotenen Zeiten" und die Behauptung "laufende Kontrollen ... natürlich durchgeführt (zu haben)", wird doch damit nicht dargelegt, welche wirksamen Kontrollen - die sich auch auf die Einhaltung der erteilten Weisungen zu erstrecken haben - der Besch durchgeführt und welche konkreten Maßnahmen er ergriffen habe, um durchzusetzen, daß Lenker die Bestimmungen des AZG einhalten.

## Schlagworte

Verantwortung für Handeln anderer Personen Besondere Rechtsgebiete Arbeitsrecht Arbeiterschutz

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990190558.X02

## Im RIS seit

04.03.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)